

Beschlussvorlage 01/2023/0170

Amt / Fachbereich	Datum
Umweltbüro	02.08.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Straßen und Tiefbau	23.08.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	29.08.2023		N
Rat der Stadt Melle	11.10.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche Amt für Finanzen und Liegenschaften Technische Verwaltung
--

Initiierung der kommunalen Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Melle beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.
2. Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Haushaltsmittelverfügbarkeit mit der Ausschreibung der Planungsleistungen beauftragt.
3. Vorbehaltlich der Beschlussfassung gem. Nr. 1 werden im Stellenplan für 2024 1,0 Vollzeitäquivalent als Projektsteuerung zur Erstellung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung aufgenommen. Die Auskömmlichkeit wird nach einem Jahr evaluiert.

Strategisches Ziel	Z 4 Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen Z 6 Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 4.4 Klimaneutrale Kommune werden HSP 4.6 Regenerative Energien ausbauen und lokale Energien nutzen HSP 6.1 Infrastruktur nach Prioritäten erhalten, entwickeln, ressourcenschonend und nachhaltig bewirtschaften
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der gesamten Kommune Zielerreichung der Klimaneutralität auf EU-, Bundes- Landes- und städtischer Ebene im Wärmebereich
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Strategie zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung (kommunale Wärmeplanung) erarbeiten und umsetzen. Personalressourcen (1 Vollzeitäquivalent) für die Projektorganisation für Erstellung und Fortschreibung der Wärmeplanung
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Für 2024 – 2026 insgesamt 190.000 Euro (Anlage 1) Aufwendungen in Höhe von rd. 120.000 Euro für die Ausschreibung externer Dienstleistungen sind im laufenden Haushalt nicht eingeplant und sind daher im lfd. Haushaltsjahr außer-/überplanmäßig bereitzustellen. Einnahmen aus den Konnexitätszahlungen in Höhe von 84.000 Euro

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

1. Hintergrund und gesetzliche Vorgaben

Infolge der Novelle des Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 28.06.2022 ist die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für Ober- und Mittelzentren bis zum 31.12.2026 verpflichtend. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben.

Im Wärmeplan sind Handlungsstrategien der Kommune zur Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs der Gebäude darzustellen sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsstrategien zu benennen. Die Kommune soll mindestens fünf Maßnahmen benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

2. Beschreibung der Kommunalen Wärmeplanung

Auf strategischer Ebene zeigt die kommunale Wärmeplanung auf, wo im Gemeindegebiet welche Wärmeversorgungskonzepte (Wärmenetze oder gebäudeindividuelle Lösungen) in Frage kommen. Grundlage für die Identifikation dieser Eignungsbereiche sind Bestands- und Potenzialanalysen.

Die kommunale Wärmeplanung koordiniert im gesamten Gemeindegebiet die Deckung der zukünftigen Wärmebedarfe durch vor Ort verfügbare und nachhaltige Wärmequellen. Darauf aufbauend werden auf Quartiersebene die technischen Entwicklungspfade und Versorgungskonzepte beschrieben. Somit bildet die kommunale Wärmeplanung die Grundlage für Detailplanungen zur Wärmeversorgung.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst laut Gesetzesnovelle grundsätzlich folgende Schritte:

1. Bestandsanalyse

- Systematische Erhebung des Wärmebedarfs
- Gebäudetypen, Baualtersklassen
- Versorgungsstruktur

2. Potenzialermittlung

- Senkung des Wärmebedarfs
- Erneuerbare Energien, Abwärme

3. Klimaneutrales Zielszenario 2040 mit Zwischenschritt 2030

- treibhausgasneutrale Wärmeversorgung aller Wohn- und Nichtwohngebäude, Wärmeversorgungs-Infrastruktur, Einsparpotenziale, Ausbau erneuerbarer Energien
- Entwicklungspfade, Eignungsgebiete für Wärmenetze und Einzelversorgung

4. Lokale Wärmewendestrategie mit Maßnahmenplanung

- Handlungsstrategien: Energieeinsparungen, Wärmeerzeugung und -verteilung
- Mindestens fünf Maßnahmen müssen innerhalb der ersten fünf Jahre begonnen werden (z. B. Ausbau von Wärmenetzen, energetische Sanierung von Bestandsgebäuden, regenerative Energien ausbauen, integrierte Quartierskonzepte, Festlegung von Standards bei Neubauten)

3. geplante Vorgehensweise der Stadt Melle

Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans wird voraussichtlich 1,5 Jahre in Anspruch nehmen.

Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, dass aufgrund der derzeit schon sehr ausgelasteten Planungsbüros allerdings mit einem längeren Bearbeitungszeitraum zu rechnen ist. Daher geht die Verwaltung von einer längeren Bearbeitungsdauer aus. Die Beauftragung des kommunalen Wärmeplanes in 2023 hat den Vorteil, dass bestenfalls noch Kapazitäten bei Planungsbüros verfügbar sind. Zudem ist absehbar, dass durch Gesetzgebung des Bundes weitere Kommunen zur Wärmeplanung verpflichtet werden, was die Nachfrage bei Dienstleistern zusätzlich erhöhen wird.

Um das Ziel der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis 2026 zu erreichen, beabsichtigt die Verwaltung die Ausschreibung der externen Dienstleistung noch im Jahr 2023, damit im ersten Halbjahr des Jahres 2024 mit den Planungen begonnen werden kann. Da verfügbare Haushaltsmittel für eine Ausschreibung erforderlich sind und im aktuellen Haushaltsplan keine Haushaltsmittel dafür eingeplant sind, wird die Beantragung von über-/außerplanmäßigen Auszahlungen beabsichtigt. Um die externen Dienstleister zu begleiten, sind weitere Personalressourcen erforderlich. Diese sollen über den Stellenplan eingebracht werden.

4. Haushalt & Ressourcen

Eine Kostenschätzung ist in **Anlage 1** dargestellt.

Für die externen Dienstleistungen werden auf Grundlage einer Markterkundung bei drei Unternehmen ca. 120.000,00 EURO eingeplant.

Da das Land Niedersachsen die Mittelzentren zur Erstellung der Wärmepläne verpflichtet, muss aufgrund des Konnexitätsprinzips auch das Land für die Kosten aufkommen. Das Land weist den Kommunen für die Wärmeplanung folgende Mittel zu:

- für die Erstaufstellung in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich einen Betrag in Höhe von 16.000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohner*in
- für die Fortschreibung ab dem Jahr 2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro zuzüglich 0,06 Euro je Einwohner*in.

Bei Berechnung mit 48.000 Einwohnern bedeutet dies für Melle:

$16.000 \text{ €} + 0,25 \text{ €} \times 48.000 = 28.000 \text{ €/a}$; in den Jahren 2024 bis 2026 somit 84.000 € für die Erstellung der Wärmeplanung;

$3.000 \text{ €} + 0,06 \text{ €} \times 48.000 = 5.880 \text{ €/a}$ in den Folgejahren für die Fortschreibung.

Bei Verabschiedung der z.Zt. im Entwurf vorliegenden Novelle des NklimaG kommt es zu geänderten Konnexitätszahlungen: statt 84.000 € für die drei Jahre 2024 bis 2026 (wie oben ausgeführt) würden nach in Kraft treten der Novelle 84.400 € für die vier Jahre 2024 bis 2027 vom Land bereitgestellt.

Als Personalressource wird vom Kompetenzzentrum für kommunale Wärmewende ein halbes Vollzeitäquivalent bei 20.000 Einwohnern empfohlen. Für die Erstellung in der Stadt Melle sollte mindestens ein Vollzeitäquivalent in den Stellenplan aufgenommen werden und nach einem Jahr evaluiert werden, ob die Ressource bedarfsgerecht ist.

Fördermittel gemäß Kommunalrichtlinie können nicht gewährt werden, da die Stadt Melle zur Wärmeplanung gesetzlich verpflichtet ist.

5. Zusammenfassung und Empfehlung

Die kommunale Wärmeplanung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe. Sie zeigt Wege zum treibhausgasneutralen Wärmesektor auf und präzisiert das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Melle im Wärmebereich. Bei Konzeption und Umbau der Wärmeversorgung sind die Kommunen wichtige Akteure. Sie sind zuständig für die räumliche Planung, verfügen über relevante Kenntnisse und Daten und sind vielfach Inhaberinnen der Wegerechte und Eigentümerinnen der Infrastruktureinrichtungen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Planung zu initiieren, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Desweiteren wird hierfür die Aufnahme eines Vollzeitäquivalents in den Stellenplan empfohlen.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 561-01 Umweltschutz HSP 4.4 Klimaneutrale Kommune werden HSP 4.6 Regenerative Energien ausbauen und lokale Energien nutzen HSP 6.1 Infrastruktur nach Prioritäten erhalten, entwickeln, ressourcenschonend und nachhaltig bewirtschaften LB 4 Wir verstärken die nachhaltige und ökologisches Stadt- und Regionalentwicklung LB 6 Wir sorgen für eine gute Infrastruktur Z 4 Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen Z 6 Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Ein Budget für diesen Zweck ist im Haushaltsplan 2023 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026 noch nicht veranschlagt. Soweit im Jahr 2023 bereits Ausschreibungen erfolgen sollen, ist in dem Zusammenhang über die Zustimmung für die Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. des Auftragsvolumens zu entscheiden.